Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **22 (1975)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Alarmierung im Katastrophenfall

Die Antwort des Bundesamtes für Zivilschutz auf die Einsendung der Zivilschutzstelle der Gemeinde Rebstein SG in der Rubrik «Aus der Praxis — für die Praxis» im Zivilschutz Nr. 9/1974, Seite 273

Nach den heutigen Rechtsgrundlagen ist die Katastrophenhilfe Sache der Kantone und Gemeinden. Diese Regelung gilt auch für die Nothilfe der Zivilschutzorganisationen gemäss Artikel 4, Absatz 3 b und 4 b des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (ZSG). Mit anderen Worten, nicht der Bund, sondern die Kantone und Gemeinden können die Zivilschutzorganisationen zur Katastrophenhilfe im Frieden (Nothilfe) aufbieten. Die aufbietenden Stellen haben gemäss Artikel 70 und 71, Absatz 1 ZSG auch die Kosten dieser Einsätze zu tragen. Aus diesem Grunde ist es nicht Sache des Bundesamtes für Zivilschutz, Weisungen für die Organisation der Alarmierung für den Katastropheneinsatz der örtlichen Schutzorganisationen im Frieden zu erlassen.
Nachdem im Bericht des Bundesrates vom 11. August 1971 an die Bundesversammlung über die Konzeption 1971 des Zivilschutzes unter Ziffer 11, Absatz 3, gesagt wird, «Der Zivilschutz soll bei Katastrophen in Friedenszeiten, zusammen mit den bestehenden Mitteln und Organisationen und mit Truppen, insbesondere den Luftschutztruppen, Hilfe leisten können», ist es Sache der für die Katastrophenhilfe im Frieden zuständigen Stellen der Gemeinden, ihre Zivilschutzorganisationen, je nach Bedarf und deren personellen, materiellen und ausbildungsmässigen Einsatzbereitschaft, ins Katastrophendispositiv und den Alarmplan der Gemeinde aufzunehmen und wie bei der Polizei und der Feuerwehr die Alarmierung sicherzustellen.
Anders liegt es für die Alarmierung in Zeiten aktiven Dienstes. Das Aufgebot der örtlichen Schutzorganisationen ist durch das hiefür zuständige Bundesamt für Zivilschutz geregelt worden; für die Alarmierung der Bevölkerung ist dort eine entsprechende Konzeption in Bearbeitung.

Bundesamt für Zivilschutz
Wedlake

Vom Kriegsgeschehen überraschte Zivilbevölkerung

Bs — Bei der Ardennenoffensive im Dezember 1944 prallten die deutschen Streitkräfte gegen die berühmten «Nuts» (harte Nuss) von Bastogne, die von den Amerikanern verteidigt wurde. Trotz des massiven Einsatzes von Artillerie und Panzerwagen gelang es ihnen nicht, diesen wichtigen Verkehrsknotenpunkt einzunehmen. Welches Los erwartete nun die in ihren Mauern überraschte Zivilbevölkerung, während Verteidiger und Angreifer über 30 000 der Ihrigen auf dem Schlachtfeld, das heisst in den Ruinen dieser kleinen Stadt von 4000 Einwohnern zurückliessen? Ich überlasse es Hauptmann Hervé de Weck, es Ihnen zu sagen (Revue militaire suisse, no 2, février 1975, S. 63—64):
«Die erstaunlichste Tatsache besteht jedoch darin, dass die von der Zivilbevölkerung erlittenen Verluste sehr gering waren. Nach belgischen Autoren gab es im Umkreis von Bastogne nur 500 Tote unter der Zivilbevölkerung, während doch die ganze Bevölkerung an Ort und Stelle blieb und die Kämpfe miterleben musste. Diese Tatsache ist nur verständlich, wenn man der Solidität des traditionellen Bauernhauses der Ardennen und der Widerstandsfähigkeit der alten Häuser von Bastogne Rechnung trägt. Die gewölbten Keller dieser Gebäude widerstanden den Bombardierungen, und die Bewohner konnten in den sichern Schutzräumen bleiben. So liefen sie weniger Gefahr als auf der Flucht. Dieses Beispiel muss auf die für den Zivilschutz Verantwortlichen ermutigend wirken.»

Die neuen Signaturen des Zivilschutzes

Wd — In der Nummer 1/75 dieser Zeitschrift stellten wir bereits die neuen ZS-Signaturen mit ihren entsprechenden Symbolen vor. Ebenso wurde der Sinn und die Bedeutung jedes Zeichens kurz erklärt.
Wenn wir heute nochmals auf diesen Themenkreis zurückkommen, so deshalb, weil sich das Amt für Zivilschutz des Kantons Graubünden etwas einfallen liess und eine gute Idee in die Tat umsetzte. Die von BZS-Chefinstruktor E. Tenchio speziell entworfenen und gezeichneten neuen Symbole samt den dazugehörenden ausführlichen Darlegungen wurden als Separatdruck vervielfältigt. Sie dienen als Unterlagen für das italienischsprechende Graubünden und werden allen neu einzuteilenden Zivilschutz-Dienstpflichtigen zur Orientierung abgegeben. Das eingangs abgebildete Mosaikbild, das durch das Aufeinanderlegen sämtlicher 13 Signaturen der ZS-Dienste entsteht, ist auf dem Titelblatt der erwähnten Nummer 1/75 des «Zivilschutzes» farbig erschienen.
Diese Initiative des graubündnerischen Zivilschutzes verdient Anerkennung und sei für solche und ähnliche Zwecke zur Nachahmung empfohlen! Dies um so mehr, als mit verhältnismässig geringen Kosten ein wertvolles Informationsmittel geschaffen werden kann.

Nachfolgend bringen wir den von E. Tenchio verfassten italienischen Originaltext mit den künstlerisch empfundenen Signatur-Vignetten. (Siehe Seiten 122—123)